



Bundesamt für Strahlenschutz
Willy Brandt-Str. 5
38201 Salzgitter

TEL +49 22899 305-0

FAX +49 22899 305-3225

maileingang@bmub.bund.de

www.bmub.bund.de

nachrichtlich:

Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Archivstraße 2
30169 Hannover

**Schachtanlage Asse II;
Atomrechtliche Prüfung von Betriebsplänen**
Mein Erlass RS III 2 – 14841/24 vom 20. Juli 2009

Aktenzeichen RS III 5 - 14841/24

Bonn, 01.02.2016

Im oben genannten Erlass wurde die Durchführung einer atomrechtlichen Prüfung anhand des Maßnahmenkatalogs des Statusberichtes des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) vom 1. September 2008 (Maßnahmen MN 8.3-1) durch die Endlagerüberwachung im BfS (EÜ) festgelegt.

Bedingt durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Beschleunigung der Rückholung radioaktiver Abfälle und der Stilllegung der Schachtanlage Asse II (BGBl Teil I, 2013, Seite 921) und aufgrund der von Ihnen seit dem Jahr 2009 gewonnenen Betriebserfahrungen konkretisiere ich meinen Erlass wie folgt:

Vor Durchführung von untertägigen Baumaßnahmen (Bohrungen, Auffahrungen, Verfüllungen o.ä.) in der Schachtanlage Asse II, die Gegenstand eines Sonderbetriebsplanes nach § 52 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) oder, basierend auf einem Hauptbetriebsplan nach § 52 Absatz 1 BBergG, einer Mitteilung an das Landesbergamt sind, sind vom BfS folgende Prüfkomplexe abzuarbeiten:



Seite 2

- Beschreibung der Auswirkungen der Baumaßnahme auf die Beherrschung möglicher Störfälle in der Schachtanlage Asse II,
- Beschreibung der Auswirkungen der Baumaßnahme auf die Rückholung radioaktiver Abfälle und die spätere Stilllegung der Schachtanlage Asse II gemäß § 57b Absatz 2 Atomgesetz,
- Beschreibung der Auswirkungen der Baumaßnahme auf eine potentielle langzeitliche Freisetzung radioaktiver Stoffe aus den eingelagerten radioaktiven Abfällen und
- Beschreibung der Gründe und Abwägungsgesichtspunkte für die Auswahl der vorgesehenen Maßnahme.

Dasselbe gilt bei einer Änderung oder Ergänzung des Sonderbetriebsplanes bzw. der Mitteilung.

Das BfS in seiner Funktion als Endlagerüberwachung (EÜ) ist zuständig für die Bewertung der Prüfkomplexe. Hierzu werden der EÜ der Antrag des Sonderbetriebsplans oder die Mitteilung sowie Unterlagen mit den entsprechenden Ausführungen vorgelegt.

Hat eine Maßnahme in der Gesamtabwägung überwiegend positive oder neutrale Auswirkungen, kann EÜ die Zustimmung erteilen.

Im Auftrag